

Merkblatt (STAND 06/2023)

Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben dürfen**, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- **plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall** (Akute infektiöse Gastroenteritis)
 - Symptome: mehr als zwei dünnflüssige Stühle pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Typhus oder Paratyphus**
 - Symptome: Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung, erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall
- **Leberentzündung** (Virushepatitis A oder E)
 - Symptome: Schwäche und Appetitlosigkeit, Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel
- **Infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.
 - Symptome: Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie **verpflichtet, unverzüglich** Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

Achtung!

Wenn die Untersuchung einer **Stuhlprobe** ergeben hat, dass Sie bestimmte Erreger von Durchfallerkrankungen **ausscheiden** (Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien, Choleravibrionen), auch **ohne dass Sie sich krank fühlen**, dürfen Sie die oben genannten **Tätigkeiten ebenfalls nicht ausüben**.

KONTAKT

Gesundheitsamt
gesundheitsamt@rhein-sieg-kreis.de
02241 13-3535

Seite 1